

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



43. Jahrgang

Ausgegeben am 19.01.2012

Nr. 1

Inhalt:

1. Offenlegung der 20.Änderung des Flächennutzungsplans
2. Jagdbezirk Stukenbrock III, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. Offenlegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die Offenlegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit der Änderung strebt die Stadt, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die Schaffung der Voraussetzungen für den Bau einer Kindertageseinrichtung und eines Kinderspielplatzes an. Unmittelbar westlich der „Trapphofstraße“ soll zu diesem Zweck anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft, eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Grünfläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan. Die Entwürfe von FNP-Änderung, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 27.01.2012 bis zum 28.02.2012 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Änderung des Flächennutzungsplans zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Es sind umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen aus den Bereichen Forstwirtschaft und Naturschutz verfügbar. Folgende Unterlagen, die nach Auffassung der Stadt wesentlich sind, werden ebenfalls ausgelegt:

- Stellungnahme des Kreises Gütersloh, Abteilung Umwelt / untere Landschaftsbehörde, vom 22.11.2011
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, vom 25.11.2011
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dez. 33 / Bodenordnung/Ländliche Entwicklung vom 22.11.2011
- Faunistische Potenzialabschätzung 10/2011

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

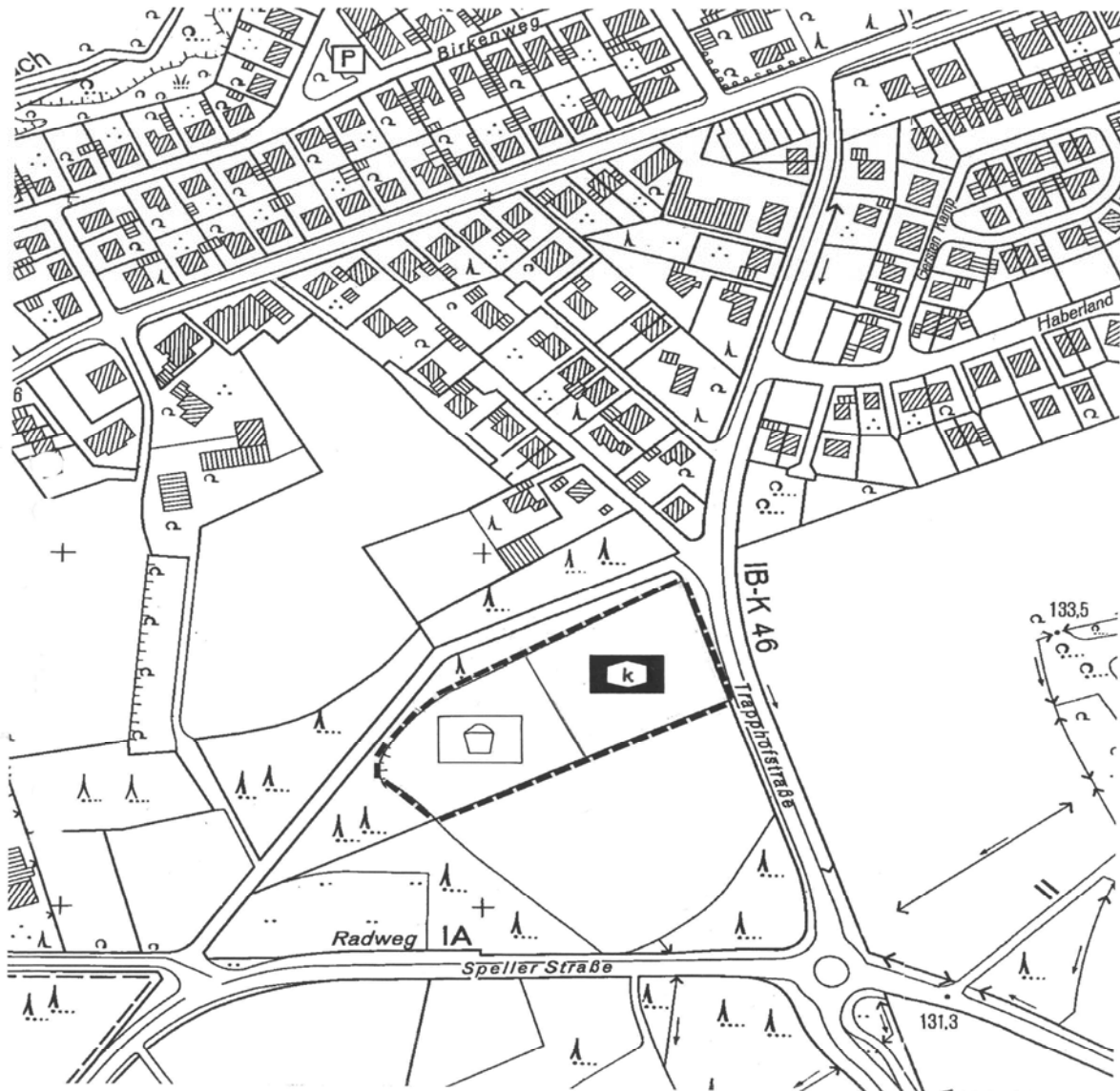
Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:
 Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.01.2012
 Der Bürgermeister
 gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan über die künftige Ausweisung von Flächen



20. Änderung des Flächennutzungsplanes
 der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Zeichenerklärung:

Inrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 (A = Altenheim, J = Jugendheim, K = Kindergarten)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Kinderspielplatz

M. 1:2500

Bekanntmachung**Jagdbezirk Stukenbrock III;**

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock III werden hiermit zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, den 17. Febr. 2012, 19.30 Uhr,
Gaststätte Storchenkrug,
Paderborner Str. 89, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,**

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden und im Jagdgenossenschaftskataster eingetragen sind. Das Kataster kann beim Vorsitzenden Friedhelm Dirks, Am Furlbach 48, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, eingesehen werden.

Tagesordnung


1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung vom 29.02.2008
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
6. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
7. Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
8. Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreters
9. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Das Stimmrecht bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. S 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.01 .2012

Der Jagdvorstand



Friedhelm Dirks
(Vorsitzender)